



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Zuordnung der Planungsbereiche zu den Kreistypen

Berlin, 11.03.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 10.02.2010 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09, 19.11.09 und 15.01.10).

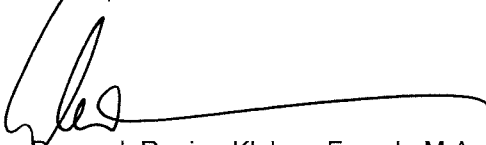
Die geplante Änderung hat zum Ziel, Änderungen in den regionalen Planungsbereichen, die der Bedarfsplanung nach § 99 SGB V zugrunde liegen, in der Richtlinie bzw. in deren Anhang 3.1 abzubilden. Als räumliche Grundlage gelten nach der Richtlinie Bedarfsplanung Kreise, kreisfreie Städte und Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Konkret wird in den tragenden Gründen auf Gebietsreformen insbesondere in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Sachsen verwiesen. Zu beobachten ist dabei vor allem der Trend einer Verringerung der Anzahl von Landkreisen unter dem Eindruck einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 11.03.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4